

62. Voraussetzungen des Gerichtsstandes des Klagegegenstandes.  
C.P.D. § 23.

VI. Civilsenat. Ur. v. 1. Mai 1902 i. S. Rh. (Wekl.) w. Rh. Ehefr.  
(Rl.). Rep. VI. 56/02.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die mit dem Beklagten verheiratete Klägerin erhielt von dem im Jahre 1897 verstorbenen Rentier W. in Hamburg einen Betrag von 2000 *M* und den Zinsgenuß von 15000 *M* vermacht. Sie forderte von dem Testamentsvollstrecker H. die Auszahlung der Vermächtnisbeträge, da diese ihr Sondergut seien. Auf erhobenen Widerspruch des Beklagten, der die Auszahlung an sich verlangte, hinterlegte aber H. die Beträge bei der Hinterlegungsstelle zu Hamburg.<sup>1</sup> Die Klägerin erhob dann gegen ihren Ehemann, der seit längeren Jahren seinen Wohnsitz in Yokohama hat, bei dem Landgerichte Hamburg Klage mit dem Antrage, ihn zur Anerkennung dessen, daß die ihr angefallenen Zuwendungen ihr Sonderguts-, bezw. Vorbehaltsgut seien, sowie zur Abgabe einer Willenserklärung des Inhaltes, daß er der Ausantwortung des vermachten Betrages und der auf das Kapital von 15000 *M* auflaufenden Zinsen Widerspruch nicht entgegensetze, an den Testamentsvollstrecker zu verurteilen. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes begründete sie damit, daß der Beklagte in Hamburg Vermögen besitze. Das Landgericht wies in Beachtung der vom Beklagten vorgeschützten Einrede der örtlichen Unzuständigkeit die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin verwarf jedoch das Oberlandesgericht die Einrede und verwies die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück.

Die Revision des Beklagten ist in der Hauptsache zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob der Gerichtsstand des Vermögens gegeben sei, und erachtet den Gerichtsstand des Klagegegenstandes für begründet. Es führt in dieser Beziehung folgendes aus. Der § 23 C.P.D., soweit er den Gerichtsstand des Klagegegen-

<sup>1</sup> Vgl. Bd. 44 dieser Sammlung Nr. 39 S. 163.

standes beziele, sei nicht davon abhängig, daß dieser im Besitze des Beklagten stehe; ebensowenig sei derjenigen Meinung beizupflichten, die als Klagegegenstand einen körperlichen Gegenstand erfordere. Im übrigen sei unter den Parteien, nachdem der Testamentsvollstrecker dem Verlangen der Klägerin, ihr des Einspruches des Beklagten ungeachtet die Vermächtnisgelber auszuzahlen, mit Erfolg entgegengetreten sei, auch die fällig gewordenen Beträge der Hinterlegungsstelle zu Händen gebracht habe, nur streitig, ob der Klägerin, oder dem Beklagten der Anspruch auf die Vermächtnisgelber zustehet. Dieser Gegenstand des Streites solle durch die erhobene Klage ausgetragen werden. Er bilde in Wahrheit den Klagegegenstand, wenn auch formell das Klagegesuch eine Anerkennung und eine Erklärung von dem Beklagten begehre, wie denn richtiger Ansicht nach auch positive Feststellungsklagen im allgemeinen im Gerichtsstande des Klagegegenstandes erhoben werden könnten. Die vermachten Gelder, die ohne den Streit sonst ausbezahlt wären, seien in Hamburg hinterlegt. Das rechtfertige die Annahme, daß ein mit der Klage in Anspruch genommener Gegenstand im Bereiche der hamburgischen Gerichte befindlich sei.

Die Revision macht demgegenüber geltend, das Berufungsgericht nehme unzulässigerweise an, daß den Klagegegenstand die hinterlegten Beträge selbst bilden; der erhobene Anspruch gehe überhaupt nicht auf einen „Gegenstand“; unter Klagegegenstand seien nur körperliche Sachen zu verstehen. Mit der Klage werde die Abgabe, bezw. die gerichtliche Supplirung von Willenserklärungen des Beklagten in Anspruch genommen. Daß Beklagter zu solchen innerhalb des Bezirkes des Hamburger Gerichtes verpflichtet sei, sei aus § 23 C.P.O. nicht zu begründen.

Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben; vielmehr ist den Ausführungen des Berufungsgerichtes beizupflichten, die nicht, wie die Revision meint, die hinterlegten Beträge selbst als den Klagegegenstand hinstellen, sondern den Anspruch auf Auszahlung dieser Beträge. Es handelt sich um den Streit zweier Forderungsprätendenten; sowohl die Klägerin wie der Beklagte legt sich den Anspruch bei, auf Grund dessen die Hinterlegungsstelle zur Auszahlung verpflichtet ist. Die Klägerin will festgestellt wissen, daß dieser Anspruch ihr zustehet, daß Beklagter in Bezug auf ihn eine Willenserklärung abzugeben habe, und deswegen bildet dieser Anspruch den Klagegegenstand. In einem

solchen Falle bestimmt sich die Lage des Klagegegenstandes nach dem Wohnorte, bezw. Wohnsitz des Schuldners. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, die nach § 23 C.P.D. die Zuständigkeit des Landgerichtes Hamburg rechtfertigen. Unzutreffend ist die — allerdings von v. Wilnowski u. Levy, Civilprozeßordnung 7. Aufl. zu § 24 (alt) Bem. 3, vertretene — Ansicht der Revision, daß unter „Klagegegenstand“ nur körperliche Sachen und von unkörperlichen Sachen nur solche zu verstehen seien, die mit einer körperlichen Sache dergestalt verbunden sind, daß sie eine natürliche Beziehung zum Raum haben (wie Wertpapiere, Wechsel, Ordepapiere). Das Gesetz spricht schlechthin von dem „mit der Klage in Anspruch genommenen Gegenstand“, schließt also Forderungen nicht aus, und Satz 2 des § 23 ist sowohl seiner Stellung, wie seinem Sinne nach nicht auf den Gerichtsstand des Vermögens im eigentlichen Sinne zu beschränken.

Vgl. Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts S. 423; Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung 4. Aufl. zu § 23 Bem. 2; Seuffert, Civilprozeßordnung 8. Aufl. zu § 23 Bem. 6.

Mit Recht hat das Berufungsgericht aber auch angenommen, daß der Gerichtsstand des Klagegegenstandes nicht zur Voraussetzung hat, daß der in Anspruch genommene Gegenstand im Besitze des Beklagten sei.

Übereinstimmend Petersen u. Anger, Civilprozeßordnung 4. Aufl. zu § 23 Bem. 6 a. E.; v. Wilnowski u. Levy, a. a. D.; dagegen Gaupp-Stein, a. a. D. und Wach, a. a. D., der das Erfordernis des Besitzes auch bei Forderungen, die Gegenstand des Klageanspruches sind, aufstellt.

Das Gesetz, das nur das Vorhandensein des Klagegegenstandes im Bezirke des Gerichtes verlangt, bietet für die Annahme des Gegenteiles nicht die geringste Handhabe.“ . . .